

Anmeldung zur Schulischen Nachmittagsbetreuung

(letzter Abgabetermin: **1. Juni.2025 in der Volksschule**)

Name des Kindes: _____

Wohnadresse: _____

Geburtsdatum: _____ Klasse bzw. Schulstufe im September: _____

Der tiefstehende Block ist nur bei ERSTANMELDUNG oder zur DATENAKTUALISIERUNG auszufüllen.

Allergien/Unverträglichkeiten: _____

Erziehungsberechtigte/r bzw. Zahlungspflichtige/r:

Mutter des Kindes:

Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____ Erziehungsberechtigt: 0 Ja 0 Nein

Beruf, Dienststelle, Kontakt: _____
(tagsüber erreichbar)

Email: _____

Vater des Kindes:

Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____ Erziehungsberechtigt: 0 Ja 0 Nein

Beruf, Dienststelle, Kontakt: _____
(tagsüber erreichbar)

Email: _____

Geschwister (Anzahl, Geburtsjahr): _____

☐ Ich melde hiermit mein Kind verbindlich im **Schuljahr 2025/2026** für die
Schulische Nachmittagsbetreuung an.

☐ Ich melde mein Kind n i c h t an.

Anmeldemöglichkeit 1 – Fixe Anmeldetage:

Für jene Kinder, die immer an den gleichen Wochentagen betreut werden:

Betreuungstag	Das Kind verlässt selbstständig das Schulgebäude		
	Mein Kind wird zwischen 14 ³⁰ und 17 ⁰⁰ Uhr entlassen .	Mein Kind fährt mit dem Bus (ca. 15 ²⁰ Uhr) nach Hause .	Mein Kind wird zwischen 14 ³⁰ und 17 ⁰⁰ Uhr abgeholt .
	Uhrzeit angeben!	Bitte ankreuzen!	Bitte ankreuzen!
Montag	____:____	☐	☐
Dienstag	____:____	☐	☐
Mittwoch	____:____	☐	☐
Donnerstag	____:____	☐	☐
Freitag	____:____	☐	☐

ODER Anmeldemöglichkeit 2 - Variable Anmeldetage:

Für jene Kinder, die wochenweise an verschiedenen Wochentagen betreut werden:

Mein Kind soll an _____ (Anzahl der Betreuungstage) Tagen pro Woche in der schulischen Nachmittagsbetreuung betreut werden.

- ☐ Mein Kind **soll** um 14³⁰ Uhr oder
☐ um ____:____ Uhr aus der Betreuung **entlassen** werden.

- ☐ Mein Kind **wird** zwischen 14³⁰ und 17⁰⁰ Uhr **abgeholt**.
☐ Mein Kind **fährt** um ca. 15²⁰ Uhr mit dem Bus **nach Hause**.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Meldung der variablen Betreuungstage jeweils am Mittwoch der Vorwoche bis 09³⁰ Uhr per Mail an snb.vsangern@gmx.at zu erfolgen hat!

Die vorliegende Vereinbarung wird auf Basis der folgenden Rahmenbedingungen abgeschlossen:

1. Anmeldung

Eine verbindliche Anmeldung für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung ist von den Eltern bis spätestens **1. Juni.2025** erforderlich. Der Betreuungsumfang für das folgende Schuljahr orientiert sich an den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anmeldungen. Weitere Anmeldungen nach diesem Termin sind möglich, solange dies keine Änderung des Betreuungsumfanges (Beschäftigungsausmaß der Betreuerinnen) bewirkt. Überdies können bis eine Woche vor Beginn der Semesterferien Abmeldungen und die Verringerung des Betreuungsumfanges für das zweite Halbjahr vorgenommen werden.

Die Anmeldung hat zu umfassen:

- Die Anzahl der Wochentage, an denen eine Betreuung erfolgen soll.
- Anmeldemöglichkeit 1:** Die fixen Betreuungstage sind anzugeben.
- Anmeldemöglichkeit 2:** Die Anzahl der Betreuungstage ist anzugeben. Die genauen Wochentage, an denen Betreuung stattfinden soll, sind bei variablen Anmeldezeiten bis spätestens am **Mittwoch der Vorwoche bis 09³⁰ Uhr, per Mail** (snb.vsangern@gmx.at) bekanntzugeben.
- Die Modalität der Entlassung des Kindes aus der Betreuung ist auszuwählen.

Abweichungen vom angegebenen Betreuungsende sind zulässig, sofern dies von den Erziehungsberechtigten im Einzelfall dem Betreuungspersonal mitgeteilt wird, und wenn diese Abweichungen keine Überschreitung der vorgegebenen Kostenstruktur (Gruppenteilung oder Sammelgruppe) zur Folge haben.

In der ersten Schulwoche des Schuljahres können - gegenüber der Direktorin der Volksschule – Abmeldungen bzw. Änderungen des Betreuungsumfanges schriftlich vorgenommen werden.

2. Außerordentliche An- und Abmeldung

An- und Abmeldungen nach dem 1. Juni.2025 sind zulässig, wenn

- ein Schulwechsel erfolgt, sofern die An- oder Abmeldung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Änderung des melderechtlichen Hauptwohnsitzes (An- oder Abmeldung in der Großgemeinde Angern/March) vorgenommen wird, oder
- eine Änderung der familiären Betreuungsstruktur eintritt, aus der sich unvorhersehbar ein Bedarf für die schulische Betreuung ergibt bzw. wegfällt (z.B.: wesentliche Änderungen der zeitlichen Arbeitsstruktur der Erziehungsberechtigten).

3. Betreuungsablauf

Im Anschluss an den Unterricht (nach der vierten, fünften oder sechsten Unterrichtsstunde) hat jedes für diesen Tag angemeldete Kind selbstständig den zugewiesenen Gruppenraum aufzusuchen. Es obliegt den Erziehungsberechtigten ihr Kind entsprechend zu schulen, damit dieses die Betreuung in Anspruch nimmt.

Die gegenstandsbezogene Lernzeit startet nach der vierten oder fünften Unterrichtsstunde, je nach Bedarf und Möglichkeit. Die Anzahl der täglichen Lernstunden ergibt sich aus den Schülerzahlen. Das Mittagessen wird entweder vor oder nach der Lernstunde eingenommen.

Im Anschluss an die schulische Lernbetreuung wird die Aufsicht über die Kinder von den Betreuerinnen der Gemeinde durchgeführt.

4. Mittagstisch

Besondere Zubereitungswünsche (z.B. für Allergiker) sind nicht möglich. Die Verrechnung der Kosten für die Teilnahme am Mittagstisch erfolgt am Ende des Monats - in dem das Essen konsumiert wurde - per Erlagschein oder Bankeinzug. Die Kosten ergeben sich aus der Summe der angemeldeten Betreuungstage des jeweiligen Monats, an denen Schulbetrieb stattfindet. Ist im Vorhinein bekannt, dass das Kind die SNB in der folgenden Woche gar nicht besucht, so ist es möglich, am Freitag der Vorwoche zwischen 14.30 und 15.30 Uhr den Mittagstisch telefonisch, oder bis spätestens 15:30 Uhr per Mail, abzumelden. Dies ist nur für eine volle Woche und im Vorhinein im genannten Zeitraum möglich.

5. Unterbrechung der Betreuung

Für Aktivitäten der Kinder in einem (Sport-)Verein (einschließlich Training) oder im Rahmen der Musikschiulausbildung (Unterricht und Auftritte) ist die Unterbrechung der Betreuung zulässig. Die Unterbrechung der Betreuung ist so festzulegen, dass das Kind während der vorgesehenen Essenszeit sein Essen einnehmen kann und die gegenstandsbezogene Lernzeit besucht werden kann.

Das Unterbrechen der Betreuung, um andere Termine zu berücksichtigen, obliegt grundsätzlich den Kindern selbst. Die Betreuerin wird die Kinder dabei so weit als möglich unterstützen, wobei keine verbindliche Zusage möglich ist, erforderliche Erinnerungen dazu in allen Fällen fristgerecht auszusprechen.

Ab dem Verlassen des Betreuungsraumes endet die Aufsichtspflicht. Es obliegt der Beurteilung jedes Erziehungsberechtigten, ob das Kind - ab Verlassen der Gruppe bis zur Rückkehr - alle Handlungen ohne entsprechende Aufsicht eigenverantwortlich bewältigen kann. Erforderlichenfalls haben die Erziehungsberechtigten für eine entsprechende Aufsicht in dieser Zeit vorzusorgen.

Erfolgt die Rückkehr des Kindes nicht entsprechend der zeitlichen Vorgabe, so obliegt es der Lehrkraft bzw. der Betreuerin, umgehend durch zielführend erscheinende Erkundigungen abzuklären, ob ein Handlungsbedarf oder Verständigungspflichten entstehen.

6. Betreute Lernstunde – gegenstandsbezogene Lernzeit

Die zeitliche Einteilung der zu bildenden Lernstunden ergibt sich aus den zur Verfügung gestellten Ressourcen und dem Stundenplan (s. Punkt 3). Mit Beginn der betreuten Lernstunde haben die Kinder jene Klasse aufzusuchen, in der die betreute Lernstunde abgehalten wird.

Pädagogische Vorgaben für die betreute Lernstunde sind:

- vorrangig alle Kinder dazu anzuhalten, ihre schulischen schriftlichen Arbeiten zu verrichten,
- bei dabei auftretenden Fragen Unterstützung zu leisten,
- den Unterrichtsstoff vom Vormittag entsprechend zu vertiefen, wobei der Lernstunde vorgelagert konkrete Vorbereitungen entsprechend den dienstlichen Vorgaben der Bildungsdirektion zu treffen sind. Die Aufsicht dafür obliegt nach den schulrechtlichen Vorschriften der Schulleitung.

Von der Schule wird den Erziehungsberechtigten zugesagt, im Hinblick auf die vollwertige Betreuungsstunde, für eine korrekte Erfüllung der Erledigung der schriftlichen Arbeiten (von begründeten Ausnahmefällen abgesehen) Sorge zu tragen. Die Verantwortung für die korrekte und vollständige Erledigung der Hausübung obliegt aber den Erziehungsberechtigten.

Den Erziehungsberechtigten wird angeraten, bei der Wahl des Betreuungsendes oder der Unterbrechung der Betreuungszeit den Zeitblock der Lernzeit zu berücksichtigen, damit dieser nicht gestört wird.

7. Ende der Betreuung

Die Wahl des Endes der Betreuungszeiten obliegt - nach der Vorgabe der Bildungsdirektion - den Erziehungsberechtigten. Die betreute Lernzeit gilt als Kernzeit und ist zu respektieren. Änderungen dazu können sich aus schulrechtlichen Vorgaben ergeben.

8. Betreuungsbeitrag

Der Elternbeitrag dient zur teilweisen Abdeckung der Betreuungskosten und entspricht der Vorgabe von Bund und Land Niederösterreich. Es gilt der Grundsatz, dass für jeden Monat pauschal der Kostenbeitrag zu entrichten ist, unabhängig von der Anzahl der Schul- und damit Betreuungstage. Ermäßigungen, die nach den Vorgaben des NÖ Pflichtschulgesetzes erforderlich sind, werden in einer Verordnung des Gemeinderates festgelegt.

Bei einer außerordentlichen An- oder Abmeldung ist der pauschale Monatsbeitrag ohne Abschlag für jene Monate zu entrichten, in denen noch die Betreuungsanmeldung vorlag.

9. Kostenaufstellung

Betreuungskosten monatlich (10 x pro Jahr),

1-2 Tage/Woche	€ 60,00
3 Tage/Woche	€ 80,00
4 Tage/Woche	€ 110,00
5 Tage/Woche	€ 130,00

Essensbeitrag pro Tag: € 4,80

Materialbeitrag monatlich (10x pro Jahr) € 8,00
(unabhängig vom Betreuungsumfang)

Obstbeitrag monatlich € 5,00
(unabhängig vom Betreuungsumfang)

10. Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung der schulischen Nachmittagsbetreuung obliegt dem Schulleiter. Alle finanziellen Angelegenheiten sind mit dem Schulerhalter (Marktgemeinde Angern an der March) abzuwickeln.

Bei Fragen, Wünschen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an das pädagogische Personal oder an den Schulleiter.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Förderungsansuchen und die Einzugsermächtigung der Marktgemeinde Angern/March finden Sie auf der Homepage der Volksschule!